

Bekanntmachung

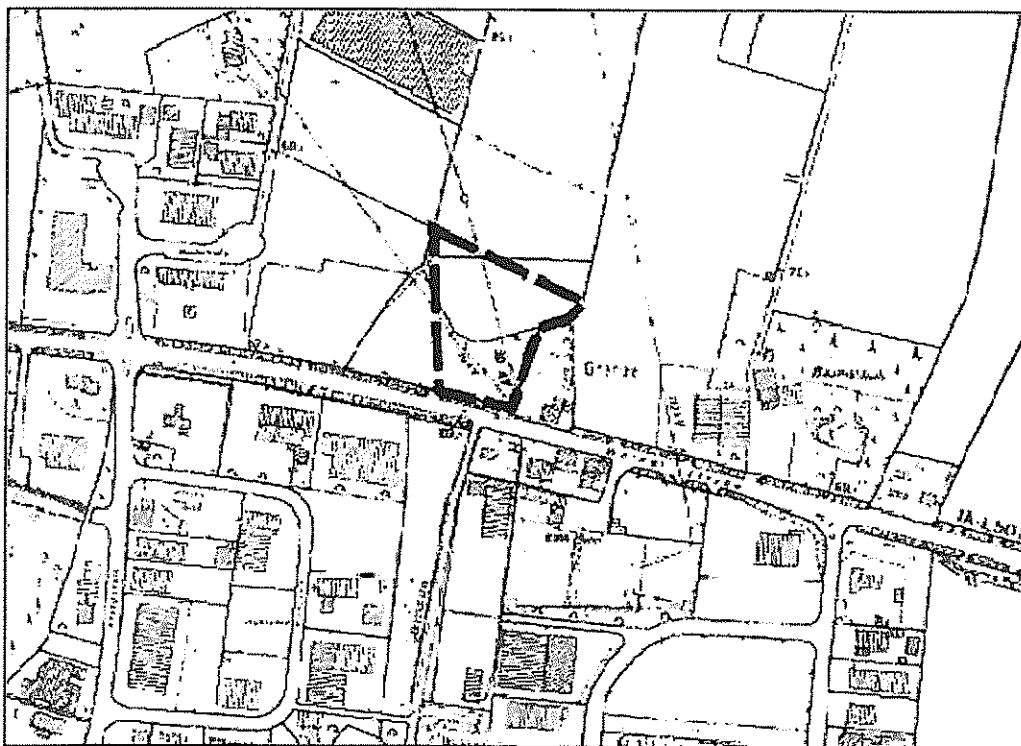
der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm im Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes nördlich der Werner Straße

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 11.02.2016 die vom Rat der Stadt Selm am 19.11.2015 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes nördlich der Werner Straße gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt (Az.:35.2.1-1.4-UN-4/16).

Inhalt des Planverfahrens

Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm erfolgt eine Arrondierung der bereits vorhandenen gewerblichen Bauflächen nördlich der Werner Straße im Bereich des neu entstandenen Kreisverkehrs an der L 507/ K 44n. Hierfür wird eine „Fläche für die Landwirtschaft“ (0.91 ha) in „Gewerbliche Baufläche“ und „Verkehrsfläche“ umgewandelt.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden.



Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm, die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen während folgender Dienststunden der Stadtverwaltung

montags – freitags	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr - 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt kann auf Verlangen Auskunft erteilt werden.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

Die Genehmigung der Bezirksregierung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Selm tritt die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen unbeachtlich sind, wenn

1. eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Selm geltend gemacht werden.

Die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

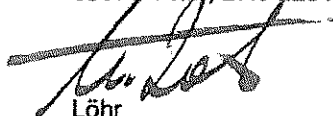
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung steht im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:
<http://www.selm.de/>

59379 Selm, 27.04.2016



Löhr
Bürgermeister